

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 15.07.1890

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1890.) 35. Stück.

Inhalt:

- N^o. 69. Verordnung vom 7. Juli 1890, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.
- N^o. 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1890, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quar-
tiergängern in der Ortsgemeinde Osterburg.

N^o. 69.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Oldenburg, den 7. Juli 1890.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen zu Cutin und Birkenfeld haben die zur

Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 7. Juli 1890.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Düttmann.

N^o. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Ortsgemeinde Osterburg.

Oldenburg, den 5. Juli 1890.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, werden hierdurch mit Höchster Genehmigung folgende Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Ortsgemeinde Osterburg erlassen:

§. 1.

Wer Quartiergänger bei sich aufnehmen will, muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und Bezeichnung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten dem Gemeindevorstand vorher Anzeige machen.

Jede beabsichtigte Vermehrung der Zahl der Quartiergänger sowohl, als auch jede Verminderung und jeder Wechsel in den für die Quartiergänger bestimmten Räumlichkeiten ist ebenfalls beim Gemeindevorstand zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Das Halten von Quartiergängern ist nur dann gestattet, wenn die Quartierwirth e außer den Wohn- und Schlafräumen für sich und ihre Angehörigen genügende Räumlichkeiten haben, welche den nachstehenden Bedingungen entsprechen, und nur in der Weise, daß die Quartiergänger in von den Wohn- und Schlafräumen der Quartiergeber getrennten Räumen untergebracht werden. Jedoch kann auf Antrag vom Gemeindevorstand erlaubt werden, daß Frauen und Mädchen, welche bei einer alleinstehenden Frau in Quartier sind, mit derselben die Wohn- und Schlafräume theilen.

§. 3.

Die den Quartierwirth en verbleibenden Wohn- und Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß auf jeden Erwachsenen 10 Cubikmeter Luftraum und auf jedes Kind unter 14 Jahren 5 Cubikmeter Luftraum entfallen.

§. 4.

Die Wohn- und Schlafräume für die Quartiergänger dürfen nicht in offenen Räumen (z. B. Schlafstätten auf offenem Boden oder an der Hausdiele) bestehen, müssen vielmehr mit festen Wänden umgeben, mit ins Freie gehendem Fenster versehen, mit einer Thür verschließbar und so geräumig sein, daß auf jeden Quartiergänger mindestens 10 Cubikmeter Luftraum entfällt. Dabei darf der Luftraum von den Schlafräumen getrennter Wohnräume nur dann in Berechnung gezogen werden, wenn letztere neben den ersteren belegen und mit denselben durch eine Thür verbunden sind.

§. 5.

Die Schlafräume der Quartiergänger dürfen mit den Schlaf- und Wohnräumen der Quartiergeber nicht in offener Verbindung stehen, müssen von denselben vielmehr entweder

ganz getrennt, oder mit denselben durch eine verschließbare Thür verbunden sein. Dieselben müssen zudem einen besonderen nicht durch die Wohn- oder Schlafräume der Quartiergeber führenden Eingang haben.

§. 6.

Beim Hause der Quartierwirthes muß ein Abort vorhanden sein, welcher außerhalb Hauses belegen und mit in's Freie gehenden Fenstern versehen sein muß; doch können bei bereits vorhandenen Häusern in Betreff der Belegenheit der Aborte vom Gemeindevorstand Ausnahmen gestattet werden.

§. 7.

In der Regel muß jedem Quartiergänger ein besonderes Bett gestellt werden, doch kann auf Antrag die Benutzung eines Bettes durch zwei Personen vom Gemeindevorstand gestattet werden.

§. 8.

In einer und derselben Wohnung dürfen Quartiere nur an Personen einerlei Geschlechts vermietet werden, außer wenn dieselben zu einer Familiengemeinschaft gehören.

§. 9.

Personen, welche mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, müssen, wenn sie mit anderen Personen ein gemeinschaftliches Quartier theilen, aus demselben entfernt und dürfen nicht in demselben verpflegt werden.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand auf Antrag zugelassen werden.

Die Quartiergeber sind verpflichtet, das Auftreten ansteckender Krankheiten bei den Quartiergängern dem Gemeindevorstand sofort anzuzeigen.

§. 10.

Quartierwirthen dürfen altangekaufte Betten, oder Betten, in welchen mit schweren oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen geschlafen haben, erst nachdem dieselben unter Aufsicht eines vom Gemeindevorstand zu ernennenden Sachverständigen desinficirt worden sind, den Quartiergängern überweisen.

§. 11.

Den Quartiergängern ist verboten, dritte Personen in Altermiethen oder während der Nachtzeit bei sich aufzunehmen, und sind die Quartierwirthen für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich.

§. 12.

Die Quartierwirthen sind verpflichtet, die gegenwärtigen Vorschriften den Quartiergängern bei deren Aufnahme zur Kenntniß zu bringen und einen Abdruck derselben an einer den Quartiergängern stets zugängigen Stelle im Hause anzuhängen.

Auch ist an der Innenseite der Thür zu jedem Quartiere für Quartiergänger eine vom Gemeindevorstand auszustellende Bescheinigung darüber anzubringen, wieviel Personen in dem Quartier Aufnahme finden dürfen.

§. 13.

Die Quartiergeber haben über sämtliche Quartiergänger eine Liste zu führen, welche den Vor- und Zunamen, Alter und Geburtsort, sowie den Stand und den Ort des letzten Aufenthalts derselben enthalten muß und am ersten jeden Monats dem Gemeindevorstand in Abschrift einzureichen ist.

Die Verpflichtung der Quartiergeber zur Anmeldung gemäß Artikel 8 der revidirten Gemeinde-Ordnung wird hierdurch nicht berührt.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis 150 Mark, an deren Stelle im Falle Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August d. Js. in Kraft, doch können auf Antrag für die Zeit bis zum 1. November 1891 Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 vom Amt gestattet werden.

Ueber beim Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits bestehende Miethverhältnisse ist dem Gemeindevorstand innerhalb acht Tagen nach dem Inkrafttreten Anzeige in Gemäßheit des §. 1 zu machen.

Oldenburg, den 5. Juli 1890.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Düttmann.